

Pränumerations-Preise.

Für Arab:	Mit Postversendung:
Ganzjährig 14 fl. — fr.	Ganzjährig 16 fl.
Halbjährig 7 " — "	Halbjährig 8 "
Vierteljährig 3 " 50 "	Vierteljährig 4 "

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Uradrucker Zeitung.

Redaction:
 Hauptplaz, im Winkel des Neugebäude 1
 Expeditious- und Intercions- Bureau
 Hauptplaz, 6. Goldschmieds Buchhandlung
 Für das Ausland übernehmene Aufträge
 Inzerate die Herren Haafenstein & Bogler
 Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Basel u. Paris.
 die Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.
 und A. Schulz & Comp. in Leipzig. — In
 Wien: A. Döppel und Haafenstein & Bogler.
 Manuscripte werden nicht zurückgekehrt.

Nro. 61.

Freitag den 16. März 1866.

XV. Jahrgang.

Der zweite Adressentwurf des ungarischen Reichstages,

verlesen in der Unterhausung vom 14. März 1866.

Wir haben das allerhöchste königliche Rescript, welches Ew. Majestät in Folge unserer unterthänigen Antwort-Adresse an uns zu richten geruhten, in tiefer Ehrfurcht empfangen, und haben, unsere Bürgerpflicht, so wie die unerlöschliche Treue, die wir dem Könige und dem Vaterlande schuldig sind, in gleicher Weise vor Augen haltend, über den Inhalt desselben berathen.

Ein Theil dieses a. h. königl. Rescriptes bezieht sich auf die hinsichtlich der gemein samen Verhältnisse in der Folge zu bringenden Beschlüsse, und auf die Revision einiger Theile der 1848er Gesetze. Diese Gegenstände stehen mit dem Entwurfe in Verbindung, den wir, wie wir dies auch in unserer unterthänigen Adresse ausgesprochen, über die Bestimmung der gemeinsamen Verhältnisse und über die Modalität ihrer Behandlung ausarbeiten werden. Demnach werden wir diesen Theil des a. h. königl. Rescriptes gleichzeitig mit unserem erwähnten Entwurfe eingehend behandeln, und mit demselben werden wir auch unsere diesbezüglichen Ansichten und Feststellungen unterbreiten. Unsere Grundlage, so wie unser Ausgangspunkt wird die pragmatische Sanction sein, über die wir in der Adresse unsere Ansichten bereits vorgetragen. Wir vermeiden es, diese Ansichten zu wiederholen, und beschränken uns darauf, unser Festhalten an Allem, was wir über diesen Punkt gesagt haben, erneuert auszusprechen.

Was dagegen jeden Theil des allerhöchsten königlichen Rescriptes betrifft, welcher die Rechtscontinuität, die Ernennung des verantwortlichen Ministeriums und Wiederherstellung der constitutionellen Gewalt der Jurisdictionen verweigert: so ist es unsere Pflicht, unverzüglich darauf zu antworten und ohne Säumen vor Ew. Majestät unsere Ansichten und schmerzlichen Gefühle zu erschließen. Wir thun dies mit jener ehrfurchtsvollen Aufrichtigkeit, auf die sich auch das allerhöchste königl. Rescript beruft.

Wir haben in unserer, auf die allerhöchste königliche Thronrede unterbreiteten unterthänigen Adresse Ew. Majestät gebeten, daß — was ein unzweifelhaftes Grundprincip und unvermeidliches Erforderniß jeder Constitution, — daß die zu Recht bestehenden Gesetze vollzogen werden. Wir haben dies auf Grundlage unserer Constitution erbeten, kraft der klaren Bestimmungen unserer Gesetze, und selbst auch aus Rücksicht für die Zweckmäßigkeit. Unsere Constitution ist seit 17 Jahren suspendirt, unsere Gesetze wurden unbeachtet gelassen und durch decretirte Verordnungen abgelöst, und auch jetzt noch stehen wir unter absoluter Gewalt. Der Reichstag wurde einberufen, damit er neue Gesetze schaffe, während die bisherigen Gesetze nicht beobachtet werden; daß er einen wesentlichen Theil unserer Gesetze modifizire, während die Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt sind, nicht durch die Legislative, sondern durch die Executivgewalt. Nicht nur die 1848er Gesetze sind de facto suspendirt, nicht nur die Gesetze, deren Revision verlangt wird, sondern auch alle jene früheren Grundgesetze, welche das Recht und die Grenzen der vollziehenden Gewalt feststellen und einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Wir wollen nicht alle diese Gesetze anführen, wir erwähnen bloß, daß noch jetzt der G. N. 1790/1: X suspendirt ist, welcher sagt, daß Ungarn ein unabhängiges Land ist, welches seine eigene Selbstständigkeit und Verfassung besitzt und nach seinen eigenen Gesetzen zu regieren und zu verwalten ist. Auch jetzt noch ist jene feierliche Versicherung königlicher Diplome suspendirt, daß der König die constitutionellen Rechte und Gesetze des Landes beobachtet und beobachten läßt. Die pragmatische Sanction, jener feierliche Grundvertrag, welcher für die Rechte des Thrones sowohl, als für die der Nation die festeste Grundlage ist, wurde zwar von der a. h. Thronrede anerkannt, leider aber ist die Anerkennung bis jetzt bloß im Principe geschehen, denn die Wiederherstellung der Constitution, welche der Anerkennung unmittelbar hätte nachfolgen sollen, wurde nur bedingungsweise zugesagt, für die Zeit und den Fall, wenn wir einige Theile der 1848er Gesetze umändern. Es ist also jener Theil der pragmatischen Sanction, welcher mit Berufung auf den G. N. 1715: III es ausspricht, daß „Seine Majestät über die Stände des Landes nicht anders regieren will, als unter Beobachtung der bisher von Ungarn selbst gebrachten, oder in Zukunft reichstäglich zu bringenden eigenen Gesetze“ — auch jetzt noch nicht factisch und in Wahrheit ins Leben getreten.

Dies hat in uns die Besorgniß erweckt, der wir in unserer Adresse mit aufrichtigem Vertrauen Ausdruck gegeben, als wir es aussprachen, daß: „unsere Bestrebungen nur dann Erfolg haben können, wenn in unserem legislativen Wirken der feste Glaube unsere Schritte begleitet, daß das, was der König und die Nation gemeinsam festgesetzt, nur durch den vereinigten Willen des Königs und der Nation abgeändert werden kann.“ Es war das eine der Grundlagen unserer heißen Bitte; wir suchten Trost beim Throne, erbatene Veruhigung von der königlichen Macht.

Diese unsere Besorgniß vermag selbst das allerhöchste Rescript nicht zu zerstreuen; ja es vermehrt das Gewicht derselben, indem es die „Möglichkeit einer factischen Anwendung der Rechtscontinuität unter den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen nur darin“ erblickt, „daß die

Abänderung der Gesetze ausschließlich durch das Zusammenwirken der berechtigten Factoren der Gesetzgebung geschehe.“ Das Recht der Gesetzgebung ist das schönste constitutionelle Recht der Nation. Es ist wichtig und heilsam für das Land, wenn nur solche Gesetze existiren können, bei deren Schaffung auch das Land seine Zustimmung erteilt. Damit aber dieses Recht eine Wahrheit sei, ist es unausweichlich notwendig, daß die in solcher Weise geschaffenen Gesetze so lange vollzogen und beobachtet werden, als sie von der constitutionellen Gesetzgebung auf ordentlichem Wege nicht abrogirt oder abgeändert werden. Wenn die Executivgewalt das Recht hätte, die von der Legislative auf ordentlichem Wege gebachten Gesetze nicht zu vollziehen, die Wirkung derselben zu suspendiren, durch Verordnungen abzulösen, und das Gesetz und die Constitution so lange in der Schwebe zu erhalten, bis die ordentliche Gesetzgebung dieselben nicht abändert: dann würde die Executivgewalt thatsächlich auch das Recht der Legislative selbst ausüben, oder wären Legislative und Executive factisch in der Hand einer und derselben Macht. Wir glauben, daß Ew. Majestät den Absolutismus nicht aufrechterhalten wollen; eine derartige Vereinigung der legislativen und der Executivgewalt aber ist, wenn sie auch nur zeitweilig geschieht, wahrhafter Absolutismus. Das ist nicht die Rechtscontinuität, welche das constitutionelle Princip, die Gesetze, die königlichen Diplome und die fürstlichen Eide begründet haben. Die wahre Rechtscontinuität erstreckt sich nicht bloß auf die Art, wie Gesetze geschaffen werden, sondern in gleichem Maße auch auf die Erhaltung und Vollziehung derselben.

Das allerhöchste königliche Rescript beruft sich auch auf die Geschichte, behauptend: daß deren „Blätter mehr als ein Beispiel aufweisen, daß unter ähnlichen Umständen ein ähnliches Verfahren eingeschlagen worden“; und empfiehlt uns, diesem Beispiele zu folgen.

Wir kennen allerdings Beispiele aus der Geschichte, daß wesentliche Theile der Verfassung Ungarns verletzt, ja sogar die ganze Constitution suspendirt worden ist; aber wir wissen auch, daß, wenn der Monarch, seinen absolutistisch gesinnten Rathgebern zuwider und nur seinem eigenen Gerechtigkeitssinne folgend, das Gesetz und die Verfassung wieder herstellte, diese Wiederherstellung nicht an die Bedingung geknüpft war, daß das Land irgend ein im normalen Wege der Legislative geschaffenes, durch königliche Sanction bestätigtes Gesetz, welches der Monarch etwa für schädlich hielt, vorher abändern möge; es wurde nicht gesagt, daß, so lange die Abänderung nicht geschieht, weder die für schädlich gehaltenen Gesetze, noch die anderen, den Umkreis und die Schranken der Executivgewalt betreffenden Gesetze thatsächlich werden wieder hergestellt werden.

Als Leopold I. die Suspendirung der ungarischen Constitution, welche zehn Jahre gedauert hatte, im Jahre 1681 aufhob, da stellte er sofort die verfassungsmäßigen Gesetze vollständig wieder her. Er knüpfte an die Wiederherstellung keine Bedingung; er verlangte keine vorhergehende Umgestaltung irgend eines Theiles des Gesetzes; nicht einmal die vom „Widerstande“ sprechende Clausel der goldenen Bulle beschnürte er als eine vorher zu eliminirende, und diese Clausel war doch wirklich eine verderbliche, welche auf die energische Ausübung der königlichen Gewalt lähmend einwirkte. — Auch unter der Regierung Josephs II. war die Verfassung suspendirt. Und als er in seinen letzten Lebensjahren seine Verordnungen zurücknahm und nach ihm Leopold II. den Thron bestieg: da wurde die Verfassung ohne jegliche Beschränkung, ohne jede vorhergehende Bedingung, sogleich vollständig wieder hergestellt. — Ew. Majestät der Kaiser und König Franz beistimmte im Jahre 1822 einige verfassungsmäßige Gesetze, und als er dann seine dem Gesetze zuwider erlassenen Verordnungen zurückzog, that er dies ohne jede Bedingung und bei der Wiederherstellung der Gesetze drückte er in dem Gesegensartikel 1825/7: III. seine Ueberzeugung aus: „daß das Heil des Königs und des Landes auf der pünktlichen Beachtung und der Integrität der Gesetze beruhe.“

Ew. Majestät berufen sich in dem allerhöchsten Rescript auf Ihre eigenen religiösen Gefühle und sagen: „daß die reichstäglich versammelten Stände und Vertreter in diesen religiösen Gefühlen das sicherste Unterpfand für den verfassungsmäßigen Bestand des Landes erkennen werden.“ In huldgebender Verehrung beugen wir uns vor diesen heiligen Gefühlen; und wenn es unsere Aufgabe wäre, die Rechte und die Verfassung der Nation nur für die Lebensdauer einer Generation sicher zu stellen, so könnten wir als einzelne Bürger uns bei der Erklärung Ew. Majestät beruhigen. Wir haben aber die ungarische Constitution, die sich stufenweise aus dem Leben der Nation entwickelte, als ein Werk der Jahrhunderte von unseren Vorfahren übernommen und unsere Pflicht ist es, dieselbe nach Möglichkeit auf die Dauer gesichert, unseren Nachkommen zu übergeben. Unsere Pflicht ist es, für eine solche Garantie zu sorgen, die nicht bloß auf die Lebenszeit eines einzelnen Sterblichen sich beschränkt, sondern sich von Geschlecht auf Geschlecht erstreckt und als kräftige Rechtsbasis unerschütterlich auf sie übergeht. Die Stütze, welche die religiösen Gefühle Ew. Majestät bieten, ist an die hohe Person und das Leben Ew. Majestät geknüpft. Bezüglich Ihres unmittelbaren Nachfolgers können wir die Hoffnung nähren, daß er gleiche Gesinnungen von seinen Eltern erben wird. Aber gegen die Ungewißheit einer späteren Zeit ist all dies kein hinreichender Schutz. Es kann einmal ein Thronerbe kommen, der die Verfassung aus eigener Macht suspendirt und die Wiederherstellung derselben so lange verweigert, bis nicht die Nation ihre wesentlichen Gesetze abändert. Und dann

würde sich das Land vergeblich auf die unverletzlichen Principien der Rechtscontinuität berufen. Als Entgegnung auf die Berufung des Landes würde man unsere Zeit als Beispiel anführen und sagen, daß ja auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ungarische Verfassung suspendirt gewesen, und der auf die Executivgewalt bezügliche Theil derselben so lange nicht wieder hergestellt worden, bis die Nation nicht einen wesentlichen Theil der Gesetze abgeändert hatte; man würde anführen, daß die Vertreter der Nation sich dabei beruhigten und durch dieses Verzichtsein factisch die so weitreichende Gewalt des Monarchen anerkannten.

Auf diese Weise würden unsere Nachkommen jener einzigen friedlichen Waffe beraubt sein, die dem Nachgebote gegenüber benützt werden darf und soll: der milden aber kräftigen Waffe des Rechtes und des Gesetzes. In unserer Stellung als Vertreter können wir unser Gewissen mit solcher Verantwortlichkeit nicht belasten.

Das allerhöchste königliche Rescript sagt, daß Ew. Majestät, „eben aus dem Grunde, weil Sie die Krönung nicht für eine bloße Ceremonie halten, Anstand nehmen, solche gesetzliche Beschlüsse wieder herzustellen, deren unverletzte Aufrechterhaltung durch den Eid zu bekräftigen, Ihre religiösen Glaube und die Eingebung Ihres Gewissens gleichmäßig verletzten.“ — Nach den Grundgesetzen Ungarns ist aber nicht nur der gekrönte König zur Beachtung der Gesetze und der Verfassung verpflichtet, sondern jeder Regent, der nach dem Gesetz der Erbfolge den Thron bestiegt, ist auch vor der Krönung schon hierzu verpflichtet. Diese Verpflichtung beruht nicht bloß auf königlichen Diplomen und dem Krönungseid, sondern sie ist mit dem Erbfolgerecht verbunden. Der G. N. 1790/1: III. sagt: daß dem erblichen König Ungarns auch vor der Krönung, welche innerhalb sechs Monaten erfolgen soll, alle jene Rechte zustehen, die sich auf die verfassungsmäßige Regierung des Landes beziehen. Das Gesetz hat daher diese Rechte direct an die Beachtung der Verfassung geknüpft. Die pragmatische Sanction aber, besonders im §. 1 des G. N. III., ordnet an, daß die Nachfolger Ew. Majestät, die gesetzlich zu krönenden Könige Ungarns und der partes adnexae, die Gesetze des Landes unverletzt erhalten werden.

Wenn dies staatsrechtlich nicht so wäre, wenn der Monarch bloß nach Ablegung des Krönungseides verpflichtet wäre, die früher geschaffenen Gesetze einzuhalten: dann würde bei jedem Thronwechsel eine solche Periode eintreten, in welcher die Kraft der Gesetze lediglich von dem Willen des Herrschers abhinge, dann müßte man bei jedem Thronwechsel neuerdings mit dem Regenten pactiren, dann würden Constitutionalismus und absolutes Regime einander periodisch ablösen. Was wir von Ew. Majestät erbiten, wir bitten es nicht kraft jenes königlichen Eides, den Ew. Majestät zur Zeit der Krönung ablegen werden, sondern wir bitten es kraft jenes feierlichen Grundvertrages, der die ununterbrochene Continuität der Thronfolge wie die unverletzte Aufrechterhaltung unserer Verfassung in gleicher Weise garantiert hat: wir bitten es kraft jenes heiligen und unverletzlichen Eides, den die Vorfahren und Ahnen Ew. Majestät auf diese Verfassung abgelegt haben.

Das königliche Diplom muß, dem Gesetze zufolge, vor der Krönung ausgegeben werden, und der Monarch verspricht in demselben feierlich, die Einhaltung der schon geschaffenen und reichstäglich noch zu schaffenden Gesetze. Nach dem ungarischen Staatsrechte kann bloß der gekrönte König Gesetze sanctioniren, und es gelten daher, so lange, als die Krönung noch nicht vollzogen ist, rechtlich die bisherigen Gesetze; und die beabsichtigten Veränderungen erhalten nur nach der Krönung Gesetzeskraft. Wenn Ew. Majestät daher die bisherigen Gesetze factisch nicht anerkennen würde, neue Gesetze aber vor der Krönung weder factisch noch rechtlich bestehen, dann würde dem vor der Krönung herausgegebenen Diplom jedes Substrat fehlen.

Wir haben in unserer unterthänigen Adresse gesagt, daß wir politische Unmöglichkeiten nicht erbiten. Wir haben auch erklärt, daß wir die Schwierigkeiten der Restituierung einsehen und haben uns bereit erklärt, zur Umgehung dieser Schwierigkeiten Alles, was in unserer Macht steht, zu thun. Denn wir glauben, daß wir dort, wo es sich um das ganze politische Leben der Nation handelt, wo es gilt, die künftige Sicherheit der Verfassung vor den etwa eintrift herzutretenden schädlichen Consequenzen unrechtmäßiger Antecedentien zu wahren, — selbst vor den größten Schwierigkeiten nicht zurückzucken dürfen. Mit Bedauern haben wir aber aus dem allerhöchsten königlichen Rescripte gesehen, daß unsere, Ew. Majestät unterbreiteten Bitten erfolglos blieben. Unsere Wünsche wurden in keinem Theile erfüllt, und die Rechtscontinuität wurde selbst für diejenigen Gesetze geleugnet, deren sofortige Restituierung auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht jenseits der Grenzen der Möglichkeit liegt und selbst auch nicht jene unserer Gesetze: wurden restituirt, auf welche die im königlichen Rescripte angeführten Einwürfe nicht anwendbar sind. Mit einem Worte: die Wiederherstellung unserer Verfassung wurde verweigert, und wir sind darauf angewiesen, unter dem Drucke des absoluten Regimes das constitutionelle Recht der Legislative auszuüben; wir sollen einen wesentlichen Theil unserer Grundgesetze in der Hoffnung verändern und modificiren, daß dann, aber auch nur dann, wenn wir diese Modificationen nach dem Wunsche Ew. Majestät in Vorschlag bringen, unsere Verfassung wieder hergestellt werde. Das allerhöchste königliche Rescript führt auch an, daß einige Anordnungen der G. N. 1848: II, III und IV mit eu k ö n i g l i c h e n R e c h t e n in direktem Widerspruch stehen.

omachung.
 f. Finanz-Bezirks-Direction
 zur Lieferung von Antiketten-
 miltäre Amtradiener dieses
 eine Offerte-Verhandlung
 liefern 15 Geröcke und 15
 e Geröcke mit kurzem Schöße
 über metallener, mit dem
 über versehenen Gouvern-
 kleinfutter.
 gattungen sind aus starkem,
 altbaren, nicht fadenförmigen
 rsten mittelfeinem Tuche
 mehrere Mittel aus grünem
 h. deren Zahl aber erst
 werden kann.
 ten, mit 50 fr. Stempel-
 einem Zwisch- und Tuch-
 einem Offerte sind bis 26.
 Mittags 12 Uhr, bei dieser
 f. Finanz-Bezirks-Direction einzubringen.
 Eröffnung der Offerte comen-
 wird.
 März 1866.
 f. Finanz-Bezirks-
 Direction.

agen
 in 4-sitziger
 r in Fest, wenig ge-
 rück Pferde
 t Geschirr
 r Hand billigt zu ver-
 skunft, Arab, Haupt-
 (170-2,3)

age, Bischofsgasse Nr. 1,
 welches aus nachstehenden
 bindlichkeit:
 12 2/0 3/0
 60 68 74 fr.
 62 70 76 fr.
 64 72 78 fr.
 ein A 50 Päckchen
 7 9
 38 42 fr.
 eigt:
 eine Schuber A 500 5 fr.
 it A 500 6 "
 ten A 50 Päckchen
 12
 — fr.
 it Schuber A 500 8 fr.
 ne A 500 7 fr.
 (124.-6)
 für die beste Qualität.
onyhard.

SEN
 66,
 bulden,
 — 5000 fl. 2c.,
 I. C. SOTHEN.
 Stempel
 des
HWARZ,
 noium.
 effectnirt.

Priegl.
 lage desselben
 be als Lehr-
 chen Neugebäude

Wir haben in unserer unterthänigen Adresse ausgesprochen, daß wir die gesetzlichen Rechte unseres Monarchen nicht verkürzen wollen, und wir sind überzeugt, daß es stets bei der Schaffung von Gesetzen ernst zu erwägen sein wird, ob es zweckmäßig sei, irgend ein königliches Recht zu beschränken. Aber auf dem Gebiete der Exekutivgewalt bestimmen die Gesetze selbst die königlichen Rechte, und es ist unmöglich, diese mit den Gesetzen in einen Gegensatz zu bringen. Jede Constitution beschränkt, schon bei ihrer ersten Entstehung und ebenso bei ihrer weiteren Entwicklung, das eine oder andere Mal irgend einen Theil des früher geübten Fürstenrechtes: aber auch ein solches Gesetz muß insoweit gehalten werden, bis die Legislation dasselbe nicht verändert. In Ungarn beruhen die gesammten Rechte des Königs ebenso wie die Rechte der Nation auf dem Gesetze; und selbst die höchste Gewalt hat das Gesetz gegeben. Es hat dies auch jener Fürst, der, auf Grund der pragmatischen Sanction, der Erste aus der glorreich regierenden Dynastie den ungarischen Thron bestieg, im G. N. 1741: XI § 2 anerkannt, wo er sich des Ausdruckes bedient: „in jenen Angelegenheiten, die von der ihm zugestandenen allerhöchsten Gewalt abhängig sind.“

Die Sanctionirung der Gesetze ist ein unzweifelhaftes königliches Recht, und der Fürst gebraucht dieses Recht, wenn er die Sanctionirung irgend eines Gesetzes, welches ein königliches Recht beschränken würde, verweigert: aber niemals kann es zu den königlichen Rechten gehören, die Ausübung eines schon sanctionirten Gesetzes zu verweigern. Wenn wir daher über die Modification unserer bisherigen Gesetze oder über die Schaffung neuer berathen werden: werden wir auch stets die königlichen Rechte berücksichtigen, und werden unsere Gesetzentwürfe in der Weise, wie sie das vereinte Interesse des Königs und des Vaterlandes erheischen, verfassen. Den im allerhöchsten Rescripte angeführten Einwand aber können wir nicht in dem Sinne interpretiren, als ob er auch die Ausführung der Gesetze hindern würde.

Das allerhöchste königliche Rescript behauptet, daß „das Comitatsystem seit dem Anfange der Regierung des ersten Gründers des Landes durch ununterbrochene Praxis sich in die Nation eingelebt, und daß die 1848er Gesetze, als dieselben die Regierungsform des Landes umänderten, ohne daß sie dieselbe mit dieser aristokratischen Institution in Einklang gebracht hätten, einen solchen principiellen Gegensatz aufgestellt, dessen Lösung nur auf Grund einbringlichster Studien und ernstlicher Debatten erwartet werden kann.“

Allerdings, Ew. Majestät, haben die 1848er Gesetze wesentlich die Regierungsform des Landes verändert; sie haben auch mehrere andere aristokratische Institutionen verändert, weil dieselben die aristokratische Verfassung Ungarns umänderten und sie auf die breitere Basis der Gleichberechtigung des Volkes basirten. Die Gesetzgeber des Jahres 1848 haben die warnende Stimme der ewigen Gerechtigkeit verstanden; sie wollten keinen Widerstand den Forderungen der fortschreitenden Zeit entgegenstellen, und nicht jenen gewiß nachfolgenden Zeitpunkt abwarten, in welchem sie, selbst wenn sie es gewollt hätten, nicht zu widerstehen vermocht hätten. Viele Uebel und viele Gefahren hatten ihre Wurzeln zur Folge; allein viel ernster waren jene Gefahren, die sich durch ihre Voraussicht diesem Vaterlande erpärten.

Diese Umänderung unserer Verfassung machte es notwendig, daß der Regierungsform statt der früheren Collegialregierung eine solche Gestalt gegeben wurde, welche auch bei den anderen constitutionellen Völkern Europas als die größte Garantie der constitutionellen Freiheit und als das beste Werkzeug einer zweckmäßigen Verwaltung gilt. Die anderthalb Jahrhunderte, während welcher Ungarn collegialiter verwaltet wurde, haben den 1848er Gesetzgebern die Ueberzeugung beigebracht, daß es nicht zweckmäßig sein würde, eine solche Regierungsform aufrechtzuerhalten, welche durch ihre Gesetzverletzungen die Beschwerden des Landes auf eine riesige, sich stetig anhäufende Masse erhöhte und dabei unnahbar war, weil sie gegenüber den Beschwerden des Landes stets den erhabenen Namen und die geheiligte Person des Fürsten in den Vordergrund schob und ihre eigenen Fehler, ja selbst ihre eigenen straflichen Handlungen mit dem königlichen Mantel zu bedecken trachtete.

Die Gesetzgeber dachten zurück an jene Zeit, in welcher die Männer der nicht verantwortlichen ungarischen Administration unserem König Franz I. eine Gesetzverletzung anriethen und die Urheber der auf ihren Rath erfolgten Verordnungen waren und doch wegen dieser ihrer strafbaren Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, weil sie der Name des Königs schützte, — und obwohl der gute und gerechte Fürst, durch die Stimme des Landes aufgeklärt, mit edler Offenheit erklärte, daß das Geschahene seinen väterlichen Herzen wehe thue: so blieben trotzdem seine verbrecherischen Rathgeber im Amte.

Die Fehler der collegialen Regierung und die schädlichen Folgen, welche durch diese Fehler entsprangen, hat der Mangel der constitutionellen Verantwortlichkeit verursacht, und dieser Mangel lag eben in dem Collegialsystem der Administration.

Es gab wohl einige achtungswerthe, treffliche Mitglieder der Administration, die tren dem Gesetze und der Verfassung anhiengen; allein selbst diese waren nicht im Stande, die Fehler hinauszuhalten und zu heilen, welche die Folgen der unverantwortlichen collegialen Regierung waren.

Die Gesetzgebung vom Jahre 1848 wollte daher, als dieselbe das Volk erhob und es auf der Basis der Gleichberechtigung frei machte, zugleich die mit dem Volke getheilte constitutionelle Freiheit und die tausendfachen wichtigen Interessen des staatsrechtlich neugeborenen Landes sichern; und mit Rücksicht auf diese Garantie mußte sie auf eine verantwortliche Regierung bedacht sein, damit nicht dasjenige, was der vereinte Wille des Fürsten und des Volkes zum Besten derselben festgesetzt, in den Händen einer unverantwortlichen collegialen Regierung nach und nach dem Untergange zueile.

Die Regierungsform wechselte wie anderswo auch in unserem Vaterlande von Zeit zu Zeit. Die collegiale Regierung kam nicht von Alters her auf uns über, sondern entwickelte sich hier wie anderswo erst in den letzten eben abgelaufenen Jahrhunderten: aber fast überall bestand sie nur so lange, als gemäß

den aristokratischen Institutionen die Ständeversammlung aufrecht blieb. Dieses Zeugnis der Erfahrung und der Geschichte bestätigt es, daß ein verantwortliches Ministerium und parlamentarische Regierungsform ein nicht zu umgehendes Postulat der auf die Gleichberechtigung des Volkes basirten constitutionellen Freiheit und des Systems der Volksvertretung ist, im Gegensatz zur Collegialregierung, neben welcher die Verantwortlichkeit unausführbar und das System der Volksvertretung nicht bestehen kann. Als die Gesetzgebung vom Jahre 1848 die Volksvertretung festsetzte, konnte sie die Form der Collegialregierung nicht mehr aufrechterhalten.

Eine der schönsten Perlen der Verfassung Ungarns ist das Comitatsystem. Es ist eine aristokratische Institution, sowie unsere Verfassung selbst eine aristokratische ist; beide entwickelten sich aus dem Leben der Nation, und eben deshalb gestaltete sich, sowohl die eine, als die andere, zeitweise der Entwicklung des Lebens der Nation conform. Zur Zeit des heiligen Stefan differirte gemäß die Verfassung sowohl wie das Comitatsystem in Vielem von ihrer jetzigen Form.

Unser in Entwicklung befindliches nationales Leben brachte jene Umgestaltung zu Stande, welche unsere Verfassung im Jahre 1848 auf die Grundlage der Gleichberechtigung des Volkes basirte. Nach dieser Umgestaltung konnte auch das Comitatsystem nicht mehr aristokratisch bleiben, und jenes Recht der Autonomie, welches in dem Comitatsystem liegt, dürfte die privilegierte Classe allein nicht ausschließlich ausüben: man mußte es auch auf das Volk ausdehnen.

Aber wir sind überzeugt, daß die Veränderung der Regierungsform mit dem Comitatsystem in keinem principiellen Gegensatz steht, ja daß sogar die beiden, unserer Ueberzeugung nach, sich in Einklang befinden. Jene wesentliche Veränderung, die in Folge der 1848er Gesetze in Bezug auf die Deputirtenwahl und das Instruitionsrecht der Comitatsysteme eintrat, wurde nicht durch das im Gesetze aufgestellte System der Ministerverantwortlichkeit verursacht, sondern war die notwendige Folge des auf demokratische Grundlage basirten Systems der Volksvertretung.

Uebrigens wünschen wir nicht, uns gegenwärtig in eine weitere theoretische Entwicklung dieses Gegenstandes einzulassen, wir berufen uns bloß auf die Erfahrung. Das verantwortliche Ministerium und die nach den 1848er Gesetzen umgestalteten Comitatsysteme bestanden 5 Monate gemeinsam aufrecht, und während dieser 5 Monate gab es keine Reibung zwischen Ministerium und Comitatsystem, die Regierung wurde dadurch nicht gehemmt, kein principieller Widerspruch zeigte sich zwischen ihnen und die Verwaltung war schneller, billiger und hinsichtlich des Volkes befriedigender, als unter jenen von Zeit zu Zeit abwechselnden Provisorien, mit welchen seitdem Versuche gemacht wurden.

Es kamen wohl auch in jener Zeit allerlei Uebelstände und bedeutende Schwierigkeiten im Lande vor, allein diese entsprangen nicht aus dem Verhältniß zwischen Ministerium und Comitatsystem, sondern aus jenem unseligen Bürgerkrieg, von dessen Ursachen und Urhebern wir jetzt zu schweigen wünschen. — Jene Unordnungen hingegen, welche gegen das Comitatsystem von 1861 vorgebracht werden, waren bloß die Folgen jenes einseitigen Vorgehens, welches die Comitatsysteme ohne verantwortliches Ministerium restituirte, deren verfassungsmäßigen Wirkungskreis beengte, und im Comitatsystem einen vom Comitatsystem selbständigen, von diesem wie von der ungarischen Regierung vollkommen unabhängigen, fremden Beamtenkörper lief.

Es beweist dieses Beispiel, daß verantwortliches Ministerium und Comitatsystem sich in keinem Widerspruch miteinander befinden und zusammen bestehen können, ja zweckmäßig nur miteinander bestehen können. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Bezirke und Städte, auf welche selbst das allerhöchste königliche Rescript die obenwähnten Bemerkungen nicht ausgeht.

Jener Einwurf, daß die von der Constitution der Comitatsysteme sprechenden Gesetze mangelhaft und bloß provisorisch seien, kann bloß als Sporn dienen, die Gesetze reichhaltig zu verbessern, ist aber kein genügender Grund, daß man sie nicht behalten solle, bis sie nicht verbessert sind. Es gibt kein menschliches Werk, welches nicht durch ein vollkommeneres übertriffen werden könnte, es gibt keine Verfassung, die keine Mängel hätte. Und wenn man deswegen Verfassung und Gesetz suspendiren könnte: dann wäre jeder Constitutionalismus unmöglich, und unsicher und schwankend jede Staatsmaschine überhaupt. Die erwähnten zwei Gesetze sind provisorisch, ja: aber der wahre Sinn dieses Provisoriums ist nicht der, daß man das Gesetz unterdeß so lange suspendiren könne, bis die Legislative es neuerdings freit, sondern der, daß man bis zu der am nächsten Reichstage zu treffenden Verfügung dieses Gesetzes beobachten muß.

Indem wir uns daher auf dasjenige berufen, was wir in Bezug auf die Ernennung des Ministeriums und auf die Wiederherstellung der constitutionellen Municipien der Comitatsysteme, Districte und Städte im Adressentwurf vorgetragen, bitten wir auch neuerdings, Ew. Majestät möge unsere diesbezüglichen Bitten gnädigst zu erfüllen geruhen.

In Bezug auf jenen Theil unserer Adresse, welcher von der Vervollständigung unseres Reichstages handelt, sagt das allerhöchste königliche Rescript, daß, da die diesbezüglichen Fragen mit der glücklichen Lösung der staatsrechtlichen Verhältnisse Croatiens und Slavoniens in Zusammenhang stehen, diese daher zugleich mit diesen Verhältnissen eingehend zu behandeln sein werden. Da sich jedoch unsere Bitte nicht bloß auf solche Theile und Gebiete bezog, welche direct zu Croatien und folglich mit diesem zur ungarischen Krone gehören, sondern auch auf solche, welche unmittelbare Theile Ungarns sind: sind wir in dieser Beziehung gezwungen, unsere in der Adresse niedergelegte Bitte zu wiederholen.

Wir erleben mit Schmerz aus dem allerhöchsten königlichen Rescript, daß jene unsere Bitte, welche wir im Interesse unserer, in Folge politischer Verdächtigung verurtheilten oder verbannten Landeskleute Ew. Majestät unterthänigst unterbreiteten, ebenfalls erfolglos war, und daß die Erfüllung derselben auf die Zeit nach der Krönung aufgeschoben wurde. Möge Ew. Majestät allergnädigst berücksichtigen, daß dem Leidenden jede Stunde qualvoll ist und

möge uns Ew. Majestät zu hoffen gestatten, daß, was unser bittendes Wort bei Ew. Majestät nicht erwirken konnte, die Eingebung des väterlichen Herzens Ew. Majestät je früher verwirklichen werde.

Unsere Aufgabe, von deren glücklicher Lösung das Heil des Vaterlandes abhängt, ist außerordentlich wichtig und schwer. Ein ruhiges Gemüth, eine Ausdauer, die kein Ermüden kennt, und ein sicheres Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit einer schönen Zukunft sind zu der Arbeit notwendig, welche alle unsere Kraft und unser ganzes Streben in Anspruch nehmen wird. Doch wird die Ruhe unseres Gemüthes gestört und unsere Kraft gelähmt durch das Bewußtsein, daß unsere Verfassung und unsere Gesetze auch jetzt noch suspendirt sind und daß wir in jeder Beziehung außerhalb der Verfassung stehen, wenn wir diese schwierige Arbeit in Angriff nehmen. Wir haben um Rechtscontinuität gebeten und um die Restituirung unserer suspendirten Gesetze; wir haben es ausgesprochen, daß wir keine politische Unmöglichkeit verlangen: und unsere Bitte wurde bis zur erfolgreichen Lösung unserer schwierigen Aufgabe in allen ihren Theilen verweigert. Wir bitten neuerdings, Ew. Majestät möge uns und das ganze Land von der schweren Besorgniß befreien, daß ohne die factische Anerkennung der Rechtscontinuität alles das, worin wir jetzt nach reiflicher Ueberlegung und vielleicht auch mit Opfern übereinkommen, auf einer solchen Basis errichtet wäre, welche, nach dem Beispiele der Gegenwart, einst wankend werden könnte.

Wir setzen unser Vertrauen einzig und allein in das väterliche Herz Ew. Majestät. Einzig und allein von der fürstlichen Weisheit Ew. Majestät erwarten wir eine solche Sicherstellung unseres constitutionellen Lebens, welche unserem Herzen den Glauben wiedergibt, daß Alles, was der vereinigte Wille des Königs und der Nation beschloß, daß dies alles auch in ferner Zukunft bestehen wird, rechtlich und factisch, so lange, bis der vereinigte Wille des Königs und der Nation keine andern Bestimmungen trifft.

Aus dem Reichstage.

(Original-Ver. der „Arab. Zeitung.“)

© Pest, 14. März.

In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde der Entwurf der Adressen-Adresse auf das königl. Rescript verlesen. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß das in allen Räumen gefüllte Haus dem Vortrage von Anfang bis zu Ende mit der gespanntesten Aufmerksamkeit folgte und den Leser sehr oft mit Ausrufen der Zustimmung unterbrach. Das Actenstück ist eine ruhige, leidenschaftslose Illustration des k. Rescriptes und bemüht sich, an der Hand des Gesetzes alle principiellen Gegensätze zu widerlegen, in denen das k. Rescript zu den Anschauungen des Hauses, der Nation, welche durch das Haus gesprochen hat, sich befindet. Die Aufnahme, welche diese erneuerte Adresse bei Sr. Majestät finden wird, dürfte wohl für längere Zeit über die Schicksale Ungarns entscheiden. Hier ist man auf Alles gefaßt. Mit Ruhe und Besonnenheit wurde dieses Actenstück entworfen; daß es vom Plenum des Hauses in unveränderter Fassung angenommen wird, dies ist einem Zweifel kaum unterworfen. Die besten Wünsche und Hoffnungen werden diese neueste Kundgebung der Nation bis an die Stufen des Thrones begleiten; möge Gott das Herz des Monarchen, an welches sich die Adresse speciell wendet, den Wünschen der Nation entgegenkommend stimmen, damit es gelänge, durch vereintes Wirken aller Factoren die Wohlfahrt der Bewohner dieses Landes dauernd zu begründen.

In der heutigen Sitzung des Unterhauses legte Graf Szilvassy, als Präses der Reuenercommission den Entwurf der zweiten Adresse auf den Tisch des Hauses nieder. Anton Csengeri als Berichterstatter der Commission verlas den Entwurf, welcher an vielen Stellen von lebhaften Beifallsbezeugungen unterbrochen und am Schluß mit langanhaltenden Claqueurs des gesammten Hauses aufgenommen wurde.

Nach Beendigung der Vorlesung überreichte der Präsident an Franz Deák ein aus Kis-Uj-Szallas eingesendetes Album. Ferner kam eine Zuschrift des croatischen Landtages zur Verlesung, in welcher angefragt wurde, ob und wann der Reichstag mit der Zwölferdeputation des Agrar Landtages durch Deputirte zu verhandeln bereit sei. Diese Zuschrift wurde für künftigen Samstag auf die Tagesordnung gestellt. Schließlich ging das Haus zur Entgegennahme von Verificationsreferaten über. („P. A.“)

© Pest, 13. März.

(Original-Correspondenz.)

Wie wir dies auch in unserem Telegramm meldeten, hat gestern keine Sitzung stattgefunden; aber auch heute wartete man vergebens und dürfte jetzt wohl kaum vor Donnerstag die Antwort auf das k. Rescript dem Hause vorgelegt werden, welche dann am Sonnabend, möglicherweise auch erst am nächsten Montag zur Verhandlung kommen soll. Was bisher über den Inhalt der Antwort an angelegentlich ausführlichen Daten dem Publicum vorgelegt wurde, dürfte wohl zumeist in die Kategorie der Conjectural-Nachrichten gehören; nur so viel erfährt man aus den Sitzungen des Reuener-Ausschusses, daß man sich dort bei Abfassung der Antwort vor Allem dahin bemüht, derselben den Ton und Haltung einen Character zu geben, welcher das Weiterführen der Verhandlungen von beiden Seiten her ermöglicht. Und damit ist schon außerordentlich viel gewonnen, da ein wirkliches, endgiltiges Resultat ja doch nur durch die Transaction erreicht werden kann, woraus sich schon von selbst für beide Theile die Nothwendigkeit ergibt, die Weiterführung des Tadens zu ermöglichen; ob dies unter allen Verhältnissen thunlich sein wird, dies muß die Zeit lehren.

Vielmehr wird in neuester Zeit wieder auf der einen Seite von Berwürfnissen im Schoße des Ministeriums, auf der andern von Mißtrauens-Adressen gesprochen, die gegen die ungarischen Regierungsmänner ins Leben gerufen werden sollen und hört man das vormärzliche Wort „Pecsovic“

wieder v
Erde tut
haben tr
nem Tod
aristocrat
aber, so
ci, der
Mißtrau
an maß
Regierun
tig gestel
mer glau
Minister
würde es
mit Gew
den Min
werden,
solidum
würde.
muß auc
allein co
Regierun
gegen ar
prüfen n
dies Jed
einander
Gerüchte
welche
doch an,
des wach

Di

Bei
Verlesun
mancher
stalten,
Mayer
pöblich
Einbat
hatte M
angeblid
endlich a
Nun, S
überall i
einzig
ist doch
Veranlas
Der
über, die
öffentlic
haben ja
und es a
scheint si
schung, u
den Knor
während
sich habe
geheißt?
celli zu
bitter un
zu dürfe
keit verj
Sie den
Präsident
von der
ecellen
Mayer.
tion? S
sich als
Erfindun
geben? A
Über die
schah das
Da mir
tung übe
nehmen.
Wichtig
Ant
quiers S
stellte S
fl. über
nicht die
Präsident
richtsho
Lufa, de
er keiner
(Bewegi
nheree
an Ha
bedacht
hielten
in Rom
jes die
Bei T
Tragen
sich von
Verzeid
hen war
sicht, de
Gesällig
tizer W
Sie der
Knott.
bei Ueb
Vorf. z
wohl r
lation i
cines g
bildlich
Sch hat

statten, daß, was un-

nicht erwirkt konnte,

ens. Cw. Majestät je

licher Lösung das Heil

ordentlich wichtig und

andauer, die kein Cr-

nen auf die Dauerhaf-

der Arbeit notwendig,

anzes Streben in An-

ruhe unseres Gemü-

t durch das Bewußt-

unsere Gesetze auch jetzt

eder Beziehung außer-

diese schwierige Ar-

um Rechtscont-

uitung unserer

eben es ausgesprochen,

verlangen; und unsere

ung unserer Schwierig-

erweitert. Wir bitten

und das ganze Land

daß ohne die factische

es das, worin wir jetzt

leicht auch mit Dpfen

Wass erreicht wäre,

entwart, einst wankend

zig und allein in das

und allein von der

warten wir eine solche

Lebens, welche unse-

daß Alles, was der

ation beschloffen, daß

hen wird, rechtlich und

Wille des Königs und

n trifft.

Stage.

Zeitung.)

West, 14. März.

Unterhauses wurde der

as königl. Rescript ver-

berer Erwähnung, daß

dem Vortrage von An-

stehen der Zustimmung

ranige, leidenschaftliche

benüht sich, an der

wieder vielfach nennen. Der ehemalige, längst in kühler Erde ruhende Hofrichter von Tolna wird sich wohl niemals haben träumen lassen, daß sein Name noch lange nach seinem Tode ein Collectiv-Name für die Vertreter der feudalaristokratischen Interessen bleiben sollte. Diese Richtung aber, so meint man vielfach, verfolgt die conservative Partei, der sich auch die Regierungsmänner angeschlossen haben. Mißtrauen begegnet man aller Orten; Mißtrauen, daß man an maßgebender Stelle von der eigentlichen constitutionellen Regierungsform nichts wissen wolle. Wir müssen aufrichtig gestehen, wir können dergleichen Gerüchte nun und nimmer glauben, denn von dem Momente angefangen, wo das Ministerium dem ähnlichen Tendenzen nur halbwegs enthielt, würde es das ganze Land gegen sich haben und nur noch mit Gewaltmitteln zu regieren im Stande sein. Wir lassen den Muth nicht sinken, es wird ein schweres Stück Arbeit werden, aber durchgeführt will es sein, weil sonst eine Consolidirung Oesterreichs in das Reich der Fabeln gehören würde. Wer die Forderungen der Zeit begriffen hat, der muß auch erkannt haben, daß alle Völker Oesterreichs nicht allein constitutionell regiert werden wollen, sondern für diese Regierungsform auch reif sind; dies leugnen oder dem entgegen arbeiten ist eine Thorheit, die sich unbedingt an denen rufen muß, die so etwas zu unternehmen wagen. Und weil dies Jedermann einsehen muß, der seine fünf Sinne bei einander hat, deshalb glauben wir auch die umlaufenden Gerüchte nicht, sondern nehmen ungeachtet der Dunkelheit, welche die eigentlichen Zielpunkte der Regierung umgibt, doch an, daß das Ministerium aufrichtig der Durchführung des wahren Constitutionalismus entgegenstrebe.

Die Fabrication päpstlicher Orden.

(Fortsetzung.)

* Wien, 13. März.

Heute eröffnete der Präsident die Verhandlung mit der Verlesung der Moriz Meyer'schen Aussage. Meyer will sich mancherlei Verdienste durch Spenden für Wohlthätigkeitsanstalten, für Arme &c. erworben haben. Raspi gerichte sich dem Meyer gegenüber als Hausarzt des Nuntius, Knott als päpstlicher Capitän. Johann Neupauer, ein gewesener Eisenbahnbeamter, wird als Zeuge vernommen. Bei diesem hatte Knott bei seiner fluchtartigen Reise nach Pest, um angeblich den Feretti aufzusuchen, gewohnt. Neupauer gibt eidlich an, daß Knott zu ihm nie von Feretti sprach. Präf.: Nun, Herr Knott, Sie haben angegeben, daß Sie Feretti überall in Pest suchten und nun hören wir, daß Sie dem einzigen Freund, den Sie in Pest hatten, nichts sagten, das ist doch gewiß auffallend. Knott (barsch): Ich hatte keine Veranlassung, es ihm zu sagen.

Der Präsident geht nun auf das Factum Hönigsfeld über, die Angaben Raspi's stimmen da mit der gestern veröffentlichten Anklage überein. Präsident (zu Raspi): Sie haben für Hönigsfeld hier in Wien ein Ordensband gekauft und es als von Sr. Heiligkeit kommend dargestellt, darans scheint sich zu ergeben, daß Sie damals schon von der Täuschung, die vorging, Kenntniß hatten. Uebrigens haben Sie den Knott bei Hönigsfeld als päpstlichen Capitän vorgestellt, während er damals Civil- und Nordbahnbeamter war, endlich haben Sie ja die erhaltenen Ducaten und Banknoten getheilt? Raspi: Ich glaubte diesen Orden durch Prior Buccelli zu erhalten. Knott, der angibt, er sei schwerhörig, bittet um die Erlaubniß, sich an die Seite Raspi's stellen zu dürfen, dessen Aussagen er mit der regsten Aufmerksamkeit verfolgt. Präf.: Als die Uebergabe geschah, mußten Sie den ganzen Sachverhalt kennen. Raspi: Ja, leider! Präsident: Hier liegt ein Brief von Ihnen mit der Anzeige von der Ankunft des Couriers aus Rom, da heißt es: „All eccellentissimo Cavaliere Romano Signore Maurizio Mayer.“ Dieser Brief war doch offenbar eine Mystification? Raspi: Es ist wohl so. Präf.: zu Knott: Sie ließen sich als Courier vorstellen? Knott: Nein, das ist eine Erfindung Raspi's. Präf.: Sie haben ja den Orden übergeben? Knott: Ja, nur aus Gefälligkeit für Raspi. Präf.: Aber die sechzig Ducaten haben Sie doch genommen. Geschah das auch nur aus Gefälligkeit für Raspi? Knott: Da mir Feretti die Breves übergab und ich die Verpflichtung übernahm, ihn zu bezahlen, so mußte ich ja das Geld nehmen. Präf.: Es ist fonderbar, daß Sie gar nichts von Bestätigungen Feretti's in Händen haben.

Unter den Anwesenden bemerkten wir heute die Banquiers Biederman, Baron Pouthon und mehrere höher gestellte Beamte. Hönigsfeld hat im Ganzen dem Raspi 2000 fl. übergeben. Herr Hönigsfeld behauptet, daß an dem Breve nicht die geringste Spur einer Nachirung zu sehen sei. (Der Präsident zeigt das augenscheinlich radirte Breve dem Gerichtshofe.) Hönigsfeld sagt ferner, als er den mit: „Allesuja, der Orden ist da &c.“ beginnenden Brief erhielt, habe er keinen Zweifel mehr gehabt, daß er römischer Ritter sei. (Bewegung.) Präf. (zu Knott): Sie trugen sei Hönigsfeld mehrere Orden, was waren das für Decorationen? Knott? Am Halse hatte ich den Jerusalemischen Orden, den ich berechtigt bin, privatim zu tragen. Präf.: Von woher erhielten Sie dieses Recht? Knott: Von dem Patriarchen in Rom, der dazu berechtigt ist, mit Bewilligung des Papstes diesen Orden, der ein geistlicher ist, zu ertheilen. St. A. Bei Orden kann es nur ein öffentliches Recht zum Tragen geben, ein privates gibt es nicht. Präf.: Sie ließen sich von Hönigsfeld den Empfang des Ordens auf einem Verzeichnisse, auf welchem auch der Name Wodianer zu sehen war, bestätigen, das geschah doch offenbar in der Absicht, den Mann zu täuschen? Knott: Das geschah nur aus Gefälligkeit für Raspi. Vors.: Sie scheinen ein sehr gefälliger Mann zu sein. Vors. zu Raspi: Von wem erhielten Sie denn die Statuten des Gregor-Ordens? Raspi: Von Knott. Vors.: Damals wurden ja dem Bernhard Pollak, bei Uebergabe der Statuten, als Israeliten, etwaige Glaubensfrübel ausgedeutet. Wer that das? Raspi: Franz Knott. Vors. zu Knott: Was sagen Sie dazu? Knott: Das ist wohl richtig. Vors.: Wie haben Sie sich denn die Manipulation in der Ordenskammer in Rom gedacht, der Sie Ihr eigenes Diplom und fünf andere Breves durch Feretti angeblich übersenden, um die Namen zu verändern. Knott: Ich habe geglaubt, Feretti kann in der Ordenskammer die

Namen ändern. Präf.: Eine sehr glaubliche Angabe! (Bewegung.) Die Aussage Bernhard Pollak's weist auf seine Verdienste durch Spenden von 15 bis 20.000 fl. für Arme hin, und glaubt, daß er hiedurch und durch eine Spende von 120 Duc. für den Peterspfennig sich eine Anwartschaft auf einen päpstlichen Orden erworben habe; er sagt weiter, daß Raspi ihm mittheilte, er könne ihm auch einen preussischen Orden verschaffen, endlich fügte er bei, Raspi handle auch mit mexicanischen und brasilianischen Orden.

Um halb 1 Uhr tritt eine kurze Unterbrechung ein. Das Beweilverfahren wurde am heutigen Tage zu Ende geführt. Morgen beginnen die Plaidoyere.

Neuestes.

Agram, 14. März. Heutiger Landtags-Beschluß: Unbedingte Religionsfreiheit gegenüber den Protestanten; die kirchliche Oberaufsicht gebührt den politischen Landesbehörden; für ihre Schulen haben die Landesbestimmungen Geltung. (Tel. d. „P. A.“)

Agram, 14. März. Der Landtag nahm eine Repräsentation an Sr. Majestät in Eisenbahnangelegenheiten an. Als die dringlichsten und notwendigsten Linien wurden anerkannt: Fiume-Scmlin durch das Uralbathal mit der Flügelfahn Carlstadt-Zengg und Diaforár-Esseg und Brod von Cotoriba über Kreuz nach Agram, von Esakathurn über Warasdin nach Zagrebe, endlich Agram-Esseg mit Verlängerung bis Groszkimba.

Paris, 13. März. Baron Buberger wird morgen hier erwartet. Man versichert, daß morgen die zweite Sitzung der Donaufürstenthümer-Conferenz stattfinden werde.

Aus Constantinopel, 12. d., wird gemeldet: Der Sultan hat die Convention, welche die Suez-Canal-Frage endgiltig ordnet ratificirt.

London, 13. März. Im Unterhause wird die Reformdebatte fortgesetzt. Hauptredner gegen die Bill ist bisher Lord Villiers antwortet. Ob heute eine Abstimmung erfolgen wird, ist zweifelhaft.

London, 14. März. Nachdem in der gestrigen Unterhausung Bright die Reformbill vertheidigt hatte, passirte sie ohne Beifall die erste Lesung. Ueber ihr Endschicksal herrschen fortwährend die entgegengesetztesten Ansichten.

Tagesneuigkeiten.

Arad, 15. März. Auch heute ist der Zug verspätet, und statt um 5 um halb 8 Uhr Abends eingetroffen.

Endlich sind wir in der angenehmen Lage, in dem verwarlosten Zustand unserer Bühne eine Wendung zum Bessern ansetzen zu können; denn wie wir vernehmen, hat das Theatromité in seiner heute Nachmittags stattgehabten Sitzung beschlossen, das Theater für die nächste Winteraison an den bestrenommirten Theaterdirector Herrn Follinusz zu überlassen, welcher durch eine Reihe von Jahren zur größten Zufriedenheit des Publicums das Theater in Klausenburg leitete und welcher gegenwärtig über die bestorganisirte ungarische Opern- und Schauspielgesellschaft verfügt, mit welcher er auch in der nächsten Saison auf der hiesigen Bühne wirken und neben einem gemächlichen Repertoire auf dem Gebiete des recitirenden Schauspiels auch die neuesten Opern und Operetten zur Darstellung bringen wird. Wir können das erwähnte Comité zu dieser Acquisition nur beglückwünschen, und sind überzeugt, daß es sich dadurch den Dank unseres kunstsinigen Publicums erworben hat, welches seinerseits gewiß nicht ermangelt wird, diesen Dank auch durch materielle Opfer zu betheiligen. —

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 31. Jänner d. J. Allerhöchstem wirklichen Kämmerer und Obergespan des kaiserlichen Comitates Ludwig Freiherrn von Zsóika die Würde eines wirklichen geheimen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar d. J. die Bildung einer eigenen Abtheilung für Post- und Telegrafangelegenheiten im Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zu genehmigen und mit der weiteren Allerhöchsten Entschliessung vom 5. März d. J. den Ministerialrath Maximilian Ritter v. Löwenthal zum Leiter dieser Section mit dem Titel eines Generaldirectors für diese Angelegenheiten, ferner die Secretionsräthe Carl Fauska und Wilhelm Kolbenstein unter Verlassung ihres bisherigen Titels und Characters, dann den Ministerialsecretär Franz Pilhal zu Oberpostträger in dieser Abtheilung allergnädigst zu ernennen und zugleich dem Director des Postbureau, kaiserlichen Raths Anton Hoffmann an den für diese Stelle hystemisirten Titel eines Oberpostrates mit dem damit verbundenen höheren Dienst-range allergnädigst zu bewilligen geruht.

Im „Festi Napló“ empfiehlt Franz János die Aufhebung des Zeitungsstempels und zum Ersatz dafür die Einführung des Stempels für Votterzetteln. Nach dem „Statistischen Jahrbuch der österreichischen Monarchie für das Jahr 1864“ betrug das Einkommen vom Zeitungsstempel in der gesammten Monarchie 633,195 Gulden; nach Angabe derselben Quelle wurden im Jahre 1863 in der gesammten Monarchie 85,595,180 Stück Resconten ausgegeben. Die Stempelgebühr der letzteren zu 1 Kreuzer würde demnach 855,951 Gulden betragen und also ein um 222,756 Gulden höheres Erträgniß abwerfen; wobei noch in Betracht käme, daß die Kosten für Stempel- und Controllämter vermindert würden.

Der Dn er Magistrat hat, der „Hungaria“ zufolge, den Beschluß gefaßt, daß die im Rückstande befindlichen Steuerpflichtigen drei Tage vor der Einhebung der Steuer durch Militärexecution hievon mittelst eines vom städtischen Steueramte zugestellten Aviso verständigt werden sollen.

Die Damen des Zempliner Comitats beabsichtigen, wie der „Hungaria“ geschrieben wird, dem Abgeordneten des S. A. Ujhelyer Bezirkes, Grafen Julius Andrássy, als Zeichen ihrer Verehrung einen aus Silber gearbeiteten, mit Gold durchwebten Kranz zu überreichen.

Bei Ferdinand Pfeiffer in Pest ist soeben eine, vom Adv. Carl Pfeiffer in ungarischer Sprache verfaßte

Brochüre erschienen, welche Bemerkungen über Coloman Tihás vor Kurzem gleichfalls in ungarischer Sprache veröffentlichtes Werk: „Parlamentarische verantwortliche Regierung und das Comitatsystem“ enthält.

Mit Ende des laufenden Schuljahres kommen bei den Militär-Erziehungsanstalten, beziehungsweise Compagnie-Schulen 3, in den Cadettenschulen und eventuell Militär-Akademien aber 2 Ludovicums-Stiftplätze; — ferner gleichfalls in den Cadettenschulen eventuell Militär-Akademien 4 Wuttler'sche Stiftungsplätze, — wovon 2 dem Neograder und je ein Platz dem Hovejer und Tornaer Comitats vorbehalten sind, in Erledigung. Diese Plätze sind für das nächste Schuljahr neu zu besetzen und wird die Concursausreibung demnächst erfolgen.

Der Wiener Gemeinderath hat jüngst beschlossen, alle Wähler aus der Wahlliste zu streichen, welche mit Steuern im Rückstande sind. Dies Schicksal traf auch den defamirten Reichsrath Dr. Mühlfeld, wegen Rückständen in der Einkommensteuer seit dem Jahre 1864. Dr. Mühlfeld recurrierte an die Statthalterei, welche die principiell wichtige Entscheidung fällt, Dr. Mühlfeld, der über 100 fl. jährliche Steuer zu zahlen hat und daher in den ersten Wahlkörper gehört, sei der Rückstände wegen zwar aus diesen zu streichen; allein als graduirter Doctor besitze er ein persönliches Wahlrecht, unabhängig von jeder Steuer und müsse daher in die Listen des zweiten Wahlkörpers trotz aller Rückstände aufgenommen werden.

(Antiquarisches.) Eine Viertelstunde unter dem Magdalenenberg (Kärnten) wurde in Folge von Nachgrabungen ein kleines schön gemaltes Zimmer bloßgelegt, in welchem sich auf dem Fußboden laminaartige Oeffnungen befanden in denen Flaschen von Glas und Thon mit Ache gefüllt, standen; leider wurden diese letzteren, in der Hoffnung, Schätze darin zu finden, zerfchlagen. Interessant ist die dort gefundene 1/2 Zoll große weibliche Figur aus Stein, dargestellt wie sie sich die Haare rauft, über welcher eine Glasglocke war, die gleichfalls zerfchlagen wurde. Ein schöner Grabstein war gleichfalls da, dessen Inschrift den Tod zweier Reiter, Veteranen der 8. Legion unter Kaiser Augustus, meldet.

(Ein neues Werk Victor Hugo's.) Soeben erscheint das neue Werk Victor Hugo's „Les travailleurs de la mer“, für welches das Pariser Comitee vergeltlich 200,000 Fr. bot. Wir theilen heute die Zueignung und das Vorwort mit. In der ersten heißt es: „Ich weibe dieses Werk der ernsten und lieblichen Insel Guernsey, dem Felsen der Gastfreundschaft und der Freiheit, diesem Winkel der alten normännischen Erde, wo das Völkchen des Meeres wohnt, meinem jetzigen Asyl und wahrscheinlich meinem Grabe.“ — Die Vorrede jagt: „Die Religion, die Gesellschaft, die Natur sind die drei großen Stütze der Menschheit. Diese drei sind aber zugleich seine drei Bedürfnisse; er muß glauben, daher das Gotteshaus; er muß schaffen, daher die Stadt; er muß leben, daher der Flug und das Schiff; diese drei Lösungen enthalten in sich drei Kräfte. Die mysteriöse Schwierigkeit des Lebens entspringt aus allen dreien. Der Mensch hat mit Händern zu thun unter der Gestalt des Berges, unter der Gestalt des Vorurtheiles und unter der Gestalt des Elements. Ein dreifacher Zwang lastet auf uns, der Zwang der Dogmen, der Zwang der Geetze, der Zwang der Verhältnisse. In Notre dame de Paris hat der Verfasser den ersten behandelt, in les miserables beschäftigt er sich mit dem zweiten, der dritte ist der Vorwurf dieses Buches. Zu diesen drei Verhältnissen, die den Menschen umfassen, kommt noch das innere Verhältniß, der größte Zwang, das menschliche Herz hinzu.“

(Handelsausweis Englands für Jänner 1866.) Wegen der beiden Jahre 1864 und 1865 stellt sich ein Ueberschuß von 37 Pct. des declarirten Ausfuhrwerthes des vereinigten Königreiches heraus, denn während 1864 für 10,413,568 Pfd. Sterling und 1865 für 10,489,339 Pfd. Sterling ausgeführt wurden, betrug die Ausfuhr im Jänner 1866 14,354,748 Pfd. Sterling.

(Viehseuche.) Seit dem ersten Ausbrechen der Rinderpest in England bis jetzt sind derselben 143,799 Stück zum Opfer gefallen; von 17,154 ist es noch nicht gewiß, ob sie die Krankheit überstehen werden.

Unter den nach Irland eingeschifften Truppen ist auch das Goldstream-Garderegiment, eines der schönsten in der englischen Armee. Sein Ausmarsch aus London aber war ein Scandal und erinnerte lebhaft an Oghar's Bild: Marsch der Garden nach Finghly. Die Mehrzahl der tapfern Krieger war so angetrunken, daß sie kaum gehen konnten und obenhinein hingen den meisten derselben nicht bloß ein, sondern zwei Schäschen — und von welcher Sorte — am Arme. So zogen die Rothbröcke aus, unter Königin Victoria „Grün-Erin“ aus den Kassen der Fenier zu retten.

Ein großer 172 Unzen schwerer Goldklumpen im Werthe von 4200 Thlr. wurde bei Newhead (Australien) gefunden. Der größte bis jetzt gefundene Goldklumpen, bekannt unter dem Namen „Welcome Nugget“ wurde 1858 bei Melbourne entdeckt; er wog 2195 Unzen und wurde für 7300 Thlr. verkauft. Unter allen Goldfeldern liefern bis jetzt die australischen die größten Klumpen und stehen hierin die Ballarad-Goldfelder eben an.

Arader Begräbniß-Berein.

Durch den am 14. d. M., Morgens 4 Uhr erfolgten Tod der unter Nr. 345 in dem Vereins-Protocoll eingetragenen Frau Julianna Szarvas, geborne Horvath, hat der Verein abermals ein Mitglied verloren, und werden die geehrten Mitglieder demnach ersucht, den geringen Betrag von 12 Fr. 6. B. in die Vereins-Cassa gefälligst einzahlen zu wollen.

Arad, 15. März 1866.

Von der Vereins-Leitung.

Die telegraphirten Course der Wiener Börse von heute sind uns bis zum Schlusse des Blattes nicht zugekommen.

Kundmachung.

Der Tabak-Großvertrieb in Nagybalmagh, dem 24 Traktanten zur Verfügung zugewiesen sind, und dessen Vertrieb vom 1. Jänner bis Ende December 1865 an Tabak 1420² Pfd., im Gelde 6031 fl. 47 kr. betrug, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Arad dem geeignet erkannten, die geringste Provision fordernden Bewerber verliehen werden.

Die Offerte, versehen mit der Quittung über das bei einer Aerial-Cassa erlegte Badium von 603 fl., sind **langstens bis 22. März 1866**, halb 12 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großvertrieb in Nagybalmagh“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Arad einzureichen. Die näheren Bedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Arad, dann bei der k. k. Finanz-Bezirks-Verwaltung in Korosbánya, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Verwaltung in Nagybalmagh während den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Arad am 10. März 1866.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Arad wird zur Lieferung von Amtskleidern für sämtliche Amtsdienere dieses Finanz-Bezirks eine Offert-Verhandlung eröffnet.

Es sind zu liefern 15 Geröcke und 15 Beinkleider. Die Geröcke mit kurzem Schöße und einer Reihe metallener, mit dem kaiserlichen Adler versehenen Gewirts-Knäpfe, und Orleansfutter.

Beide Kleidergattungen sind aus starkem, mohrgrauem, haltbarem, nicht fadenförmigem, gut gewirktem mittelfeinem Tuche zu liefern.

Außerdem mehrere Mittel aus grünem Leinwand-Zwisch, deren Zahl aber erst später bestimmt werden kann.

Die versiegelten, mit 50 kr. Stempelmarke und je einem Zwisch- und Zuchmüller versehenen Offerte sind **bis 26. März l. J.**, Mittags 12 Uhr, bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction einzubringen, allwo die Eröffnung der Offerte commissionell erfolgen wird.

Arad am 12. März 1866.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Ein Practikant

wird aufzunehmen gesucht bei dem **Apotheker Winkler**, in Gyula.

(175-23)

Ein 4-sitziger Wagen

von **Kölber** in Pest, wenig gebraucht, und **drei Stück Pferde sammt Geschirr** sind aus freier Hand billigst zu verkaufen. — Auskunft, Arad, Hauptgasse Nr. 47.

(170-33)

Vicitations-Kundmachung.

Zur Hintangabe des Neubaus einer Kirche zu St. Anna im Arader Comitate wird eine schriftliche Offertverhandlung den **26. März 1866**, bei dem gefertigten Ordinarate abgehalten.

Die Vorausmaße, Kostenüberschläge, sowie die Baubedingnisse können jederzeit in der bischöflichen Kanzlei eingesehen werden. Die Offerte sind mit einem 10% Badium zu versehen.

Vom bischöflichen Ordinarate zu Temesvár, den 12. März 1866.

(183-13)

2-te Sendung von frischen Garten-, Gemüse- und Blumen-SÄMEREIEN,

Klee, Mohar, Wicken, Reygras, Schlesische-, Burgunder-, Runkelrüben und Lein-Samen, Maulbeer-Samen, weiße, rothe, schwarze, und Afazien-Samen,

angelaugt in der Specerei-Handlung der **F. Tones & Freiburger**, „zum schwarzen Hund“ in Arad.

(146-66)

OSTER-MEHL

von vorzüglichster Qualität, unter Aufsicht des hiesigen ehrwürdigen Ober-Rabbinates erzeugt, ist zu den billigsten Preisen zu haben in Arad bei **Ludwig Fischer**, Hauptplatz im Stöckchen Hause.

(113-56)

DIE BIENE.

Journal für Politeit und Handarbeit.

Neueste und billigste Berliner Damenzeitung für Mode und Handarbeit. Preis für das ganze Vierteljahr nur 10 Sgr.

Bestellungen nehmen an und führen aus alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes.

Redaction des Bazar mit theilweiser Benützung der in dieser Zeitschrift enthaltenen Abbildungen.

Herabgegeben unter Mitwirkung der Redaction des Bazar.

Für Arad mit freier Zusendung 70 kr. ö. W. pr. Quartal.

Kr. 36

10 Sgr.

1 1/2 Kr.

Ges wird eine anständige Erzieherin, jüdischer Confession, welche der ungarischen und deutschen Sprache mächtig, in Handarbeiten bewandert ist, aufzunehmen gesucht.

Respectirende können ihre diesfälligen eigenhändigen schriftlichen Offerte und Bedingungen portofrei an Herrn **Ignatz Pollak in Boros-Des** senden, wo ihnen dann im Convenirungsfalle Bescheid gegeben werden wird.

(179-23)

Holzverschiffungs-Kundmachung.

Aus den Radnaer und Tokbáder k. k. Forstbezirks-Marktschuler-Depositorien sollen in den Sommermonaten dieses Jahres in das Arader Depot im Unternehmungswege nachfolgende Klasterbölder verschifft werden, und zwar:

Aus den Radnaer und Milovaer Bezirks-Depositorien 4000 Klastern
Aus dem Tokbáder Bezirk 1500 „
Aus dem Tokbáder Bezirk 1500 „

Zusammen 7000 Klastern

Diejenigen, welche an dieser Verschiffung theilnehmen wollen, werden aufgefordert, bis **16. d. M.** ihre schriftlichen Angebote unter Angabe des Verschiffungslohnes mit Einbezug der Ein- und Ausladung, sowie Auffstellung des Klastersholzes im Arader Depot, an die Radnaer k. k. Waldbereitung portofrei zuzusenden.

Die weiteren mit dieser Verschiffung verbundenen Bedingungen können in der Arader k. k. Waldamts- und Radnaer Waldbereiung-Kanzlei eingesehen werden.

(173-33)

Radna am 11. März 1866.

K. k. Waldbereitung.

Des Königl. Preuß. Kreis-Physikus **DR. KOCH'S**

Krystallisirte Kräuter-Bonbons

werden unverändert in verschlossenen Original-Schachteln zu 35 und 70 Nfr. verkauft.

Diese aus den vorzüglichsten Kräutern und Pflanzen-Zästen mit einem Theile des reinsten Zuckerfruchts zur Consistenz gebrachten **Dr. Koch'schen Kräuter-Bonbons** bewahren sich wie durch die anerkanntesten Bezeugungen festgestellt als **lindernd und reizstillend** bei Husten, Heiserkeit, Raubbreite im Hals, Verschleimung etc., und sind durch die in ihnen enthaltene Quintessenz von Kräuterästen und süßen Stoffen von erproblicher Wirkung auf Erhaltung der Reinheit, Frische und Geschmeidigkeit des Sprachorgans. Sie wirken in allen Fällen **beruhigend und lösend** auf die gereizten Schleimhäute und ible Verästelungen, erleichtern den Auswurf und kräftigen durch ihre mildnährenden und stärkenden Ingredienzien die affizirten Bronchien. **Dr. Koch's Kräuter-Bonbons unterscheiden sich** nicht nur durch diese ihre wahrhaften Eigenschaften sehr vortheilhaft von den häufig angepriesenen sogenannten Brusttheerzäcken, Brusttrup, Pâte pectorale etc., sondern sie zeichnen sich vor diesen Erzeugnissen noch besonders dadurch aus, daß sie von den Verdauungsorganen leicht ertragen werden, und selbst bei längerem Gebrauche keinerlei Magenbeschwerden, weder Säure noch Verschleimung, erzeugen oder hinterlassen.

Um Irrungen vorzubeugen, ist jedoch genau zu beachten, daß **Dr. Koch's** krystallisirte Kräuter-Bonbons nur in **langliche, mit nebenstehendem Stempel** versehene Original-Schachteln verpackt sind und daß dieselben in

Arad einzig und allein stets ächt verkauft werden bei **Johann Tedeschi**, sowie auch für **Békés-Csaba**: Apoth. Jos. Laczay, **Csanád**: Johann Telbisz, **Csongrád**: L. Tari, **Debreczin**: Josef Csánák, Geréby & Hannig und Apoth. Carl Rothschnek, **Delta**: Apoth. J. Braumüller, **Facset**: David Hirschl, **Félegyháza**: S. M. Varga, **Gyula**: Apoth. Stefan Orley und Apoth. F. E. Winkler, **Grosswardein**: Mathias Huzella und Anton Janky, **Hallas**: D. Hirschl, **Hatzfeld**: Joh. Telbisz **H.-M.-Vasarhely**: Jos. Braun & Comp., **Kecskemét**: Georg Markovits, **Kis-Ujszállás**: Sam. Nagy, **Lippa**: A. Csordán, **Lugos**: A. Schiessler, **Roman-Lugos**: Jova Poppovits, **Makó**: Samuel Ocsovsky, **Nadudvar**: Salamon Lippe, **N.-Sz.**: Miklos, **Fr. Klár**, **Nagy-Kikinda**: Panajot Manojlovitz, **Orovitza**: Julius Schinabel, **Püspök-Ladány**: P. Wessely, **Szegedin**: Apoth. Mich. v. Kovács, Apoth. Albert v. Kovács, und Fischer & Schopper, **Szentes**: Gust. Eisdorfer, Apoth. und in **Szoboszló**: bei Jacob Tury.

(730-8,11)

3. 8950. (267-18)

K. k. priv. Theiss-Eisenbahn.

fahrordnung

vom 1. December 1865 bis auf Weiteres.

I. Von Wien und Pest nach Kaschau.				IV. Von Kaschau nach Pest und Wien.			
Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Abfahrt	Tagesszeit		
Wien	8	Abends.	Kaschau	5	Früh.		
Pest	6 25	Früh.	Miskolcz	7 52	Früh.		
Czegléd	9 27	"	Tokaj	9 35	"		
Szolnok	10 27	"	Nyiregyháza	10 34	"		
Püspök-Ladány	1 26	Nachmit.	Debreczin	12 12	Mittag.		
Debreczin	3	"	Püspök-Ladány	1 45	Nachmit.		
Nyiregyháza	4 28	"	Szolnok	4 44	"		
Tokaj	5 25	Abends.	Czegléd	5 41	Abends.		
Miskolcz	7 29	"	Pest	8 37	"		
Kaschau	10 34	Ankunft	Wien	6	Früh.		

II. Von Wien und Pest nach Grosswardein.				V. Von Grosswardein nach Pest und Wien.			
Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Abfahrt	Tagesszeit		
Wien	8	Abends.	Grosswardein	10 6	Vormittags.		
Pest	6 25	Früh.	Bereetty-Ujfalv	11 34	"		
Czegléd	9 27	"	Püspök-Ladány	12 48	Nachmittags.		
Püspök-Ladány	1 58	Nachmittags.	Czegléd	5 41	Abends.		
Bereetty-Ujfalv	3 13	"	Pest	8 37	"		
Grosswardein	4 38	Ankunft	Wien	6	Früh.		

III. Von Wien und Pest nach Arad.				VI. Von Arad nach Pest und Wien.			
Station	Abfahrt	Tagesszeit	Station	Abfahrt	Tagesszeit		
Wien	8	Abends.	Arad	10 15	Vormittags.		
Pest	6 25	Früh.	Csaba	12 14	Mittags.		
Czegléd	9 27	"	Mező-Túr	2 32	Nachmittags.		
Szolnok	11 2	"	Szolnok	4 22	"		
Mező-Túr	12 39	Nachmittags.	Czegléd	5 33	Abends.		
Csaba	2 56	"	Pest	8 37	"		
Arad	5	Ankunft	Wien	6	Früh.		

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf allen Bahnhöfen angeschlagenen Fahrordnungen zu entnehmen.

Die Direction.

Schluss-Course der Wiener Börse.

14. März.		14. März.		14. März.	
Geld.	Waare	Geld.	Waare	Geld.	Waare
Staatsfonds.		Nordbahn	153 50	Graf St. Genois	21.—
5% österr. Währ.	57.—	Staatsbahn	165 90	Diner	22.—
5% National	63.15	Südbahn	160.—	Fürst Winibischgrätz	15.50
5% Metalllehen	60.85	Westbahn	117.—	Graf Waldstein	18.50
5% Cemo-Rentlich.	16.—			„ Keglevich	12.—
Lohe von 1829	143.—	Grundentl.-Oblig.		Wechsel.	
ditto Zünftel	142 50	ungarische	66.50	Frankfurt 100 fl. südd.	85.70
Lohe von 1854	77.—	Fem. Slav.	—	Hamburg 100 M.	76.49
ditto Zünftel	77.50	fröatische	—	London 10 £ Sterling	102.30
Lohe vom Jahre 1864	87.30	siebenbürgische	—	Paris 100 Francs	40.65
ditto 2 à fl. 50	73.50	galizische	—	Comptanten.	
Rudolf-Lohe	12.—	Bufowina	64.35	Münz-Dukaten	4.86
5% Steueranlehen	99.—			Rand	4.88
5% Silb. 1864	68.50	Lohe.		Napoleon'sdor	8.18
5% Steueranlehen	87.30	Credit	114.59	Souverain'sdor	—
5% Silberanl. 1865	69.50	Dampfschiff	78.25	Austliche Imperials	8.44
		Erzieher	108.50	Preussische Friedrichsdor	8.55
Industrieactien.		ditto à fl. 50	47.25	Englische Sovereigns	13.38
Creditactien	142.30	Fürst Esterházy	72.—	Preussische Cassenweisungen	1.50 ³
Banactien	730.—	„ Salm	26.—	Silber	101.65
Anglo-österreichische Bank	71.—	„ Pálffy	22.50		
Österreichische Bank	568.—	„ Clary	22.—		
Donau-Dampfsch.	450.—				